

An der Präsidienkonferenz vom 4./5. November 2022 in Wildhaus wurden die Entschädigungen für Präsidien und Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft diskutiert.

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen hat dieses Anliegen für die einzelnen Bereiche aufgenommen. Er erlässt folgende

Entschädigungsempfehlungen für Mitglieder von Kirchenvorsteherschaften

Die Berechnungen gehen von einer durchschnittlichen zeitlichen Belastung von 20% (entspricht rund 8 Stunden pro Woche) für ein Präsidium und einem Pensum von 5 bis 10% für die übrigen Ressorts aus.

Daraus folgend ergeben sich unten aufgeführte Empfehlungen für jährliche Entschädigungen:

- Präsidium	CHF	12'000.00
- Vizepräsidium	CHF	1'500.00
- Aktuariat	CHF	3'000.00
- Kassieramt	CHF	3'000.00
- Liegenschaften	CHF	3'000.00
- Kommunikation	CHF	2'000.00
- Gottesdienst und Musik	CHF	2'000.00
- Schulische Bildung (Religionsunterricht)	CHF	3'000.00
- Familien und Kinder	CHF	2'000.00
- Jugend	CHF	2'000.00
- Junge Erwachsene	CHF	2'000.00
- Diakonie und Seelsorge	CHF	2'000.00
- Weltweite Kirche (OeME)	CHF	2'000.00
- Erwachsenenbildung	CHF	2'000.00
- Geschäftsprüfungskommission	CHF	300.00

Bei den Ressorts mit möglicher Ausführung operativer Tätigkeiten, insbesondere Kassieramt und Schulische Bildung, können höhere Entschädigungen gerechtfertigt sein.

Bei mehreren Ressortverantwortlichkeiten gilt die höhere Entschädigungsempfehlung und für jedes zusätzliche Ressort werden CHF 500.00 entschädigt. Dementsprechend gilt die Entschädigung für das Vizepräsidium nicht als Ressort und wird ebenso zusätzlich ausgerichtet.

Alle Pfarrerinnen und Pfarrer sowie weitere in einer Anstellung mit der Kirchgemeinde stehenden Personen sind vom Erhalt einer solchen Entschädigung ausgeschlossen.

Die Sitzungsgelder sind in den empfohlenen Jahresentschädigungen nicht inkludiert und sollen zusätzlich ausgerichtet werden. Üblich für Sitzungen sind Pauschalen zwischen CHF 60.00 bis CHF 100.00, respektive CHF 35.00 pro Stunde.

Für die Teilnahme an Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft empfehlen wir, dass alle Pfarrerinnen und Pfarrer sowie weitere in einer Anstellung mit der Kirchgemeinde stehenden Personen keine Arbeitszeit geltend machen, sondern sie sollen analog der Behördenmitglieder dasselbe Sitzungsgeld erhalten.

Es ist auch möglich, dass die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie weitere in einer Anstellung mit der Kirchgemeinde stehenden Personen kein Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft erhalten und diese Sitzungszeiten als Arbeitszeit gelten.

Allfällige Spesen können separat abgerechnet werden.

12. Dezember 2022

Im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Martin Schmidt, Pfr.
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet